



Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

zur

4. Änderung des Bebauungsplans E 262 „Am Sandbach/Dechenstraße“

Stadt Ratingen

Juli 2016



Impressum

Auftraggeber:

Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
Stadionring 17
40878 Ratingen

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe
im Juli 2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodische Vorgaben	3
3.	Beschreibung des Vorhabens	4
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
5.	Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren	7
6.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
7.	Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen	8
8.	Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung	9
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Ratingen	5
Abb. 2:	Luftbild	5
Abb. 3:	Derzeitige Darstellung im FNP	6
Abb. 4:	Abgrenzung des Plangebietes	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 47062	8
---------	--	---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan E 262, „Am Sandbach/Dechenstraße“ setzt für die ca. 2,8 ha große Fläche derzeit „Industriegebiet“ (GI) fest. Die Festsetzung soll im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes als „Gewerbegebiet“ (GE) festgesetzt werden

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass die Planung nicht gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz verstößt.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.



Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, das planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

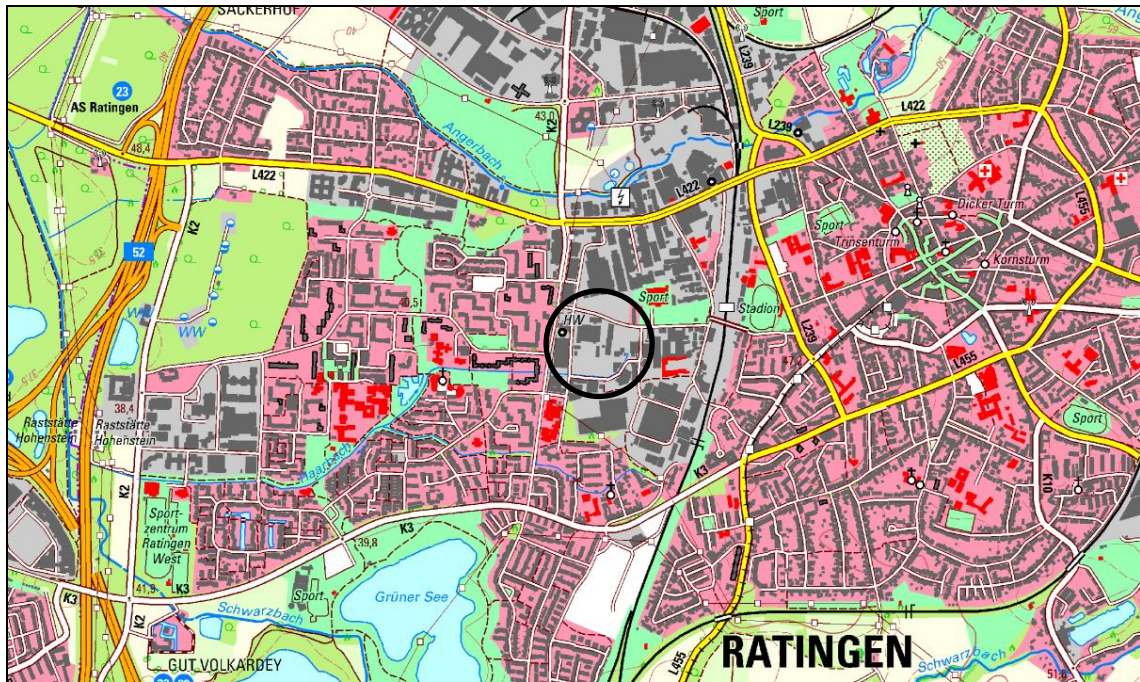
Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in Ratingen westlich der Kernstadt an den Straßen „Am Sandbach“ und „Dechenstraße“ (s. Abb.1). Die Größe beträgt ca. 2,8 ha.

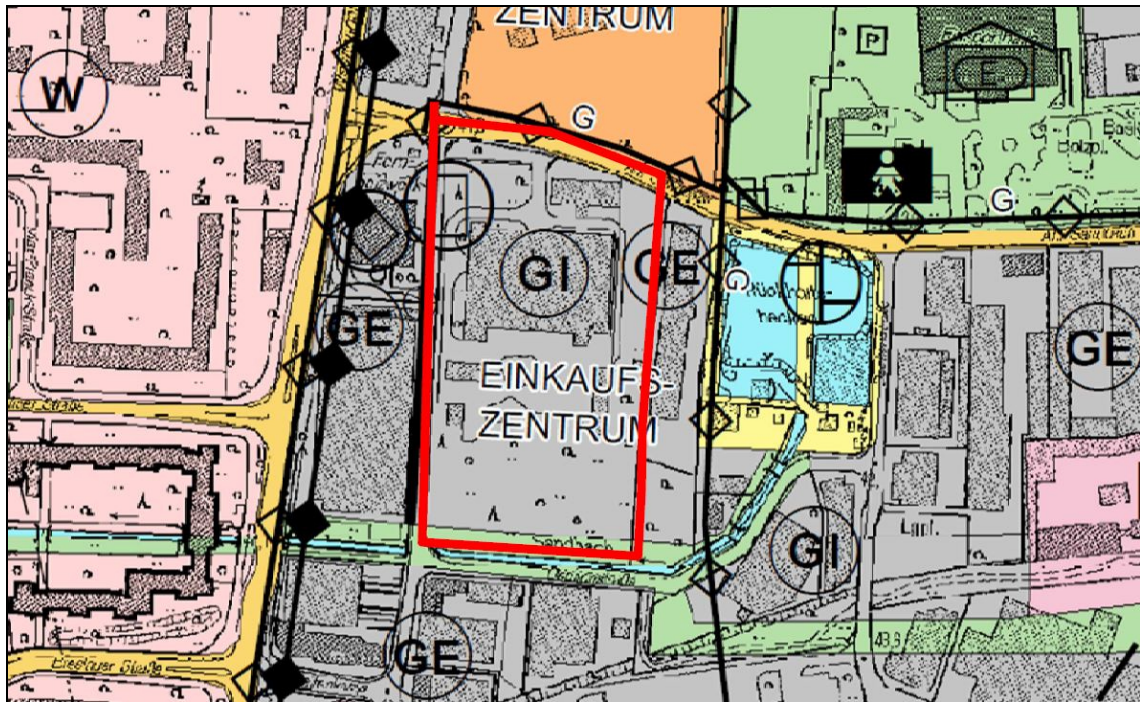
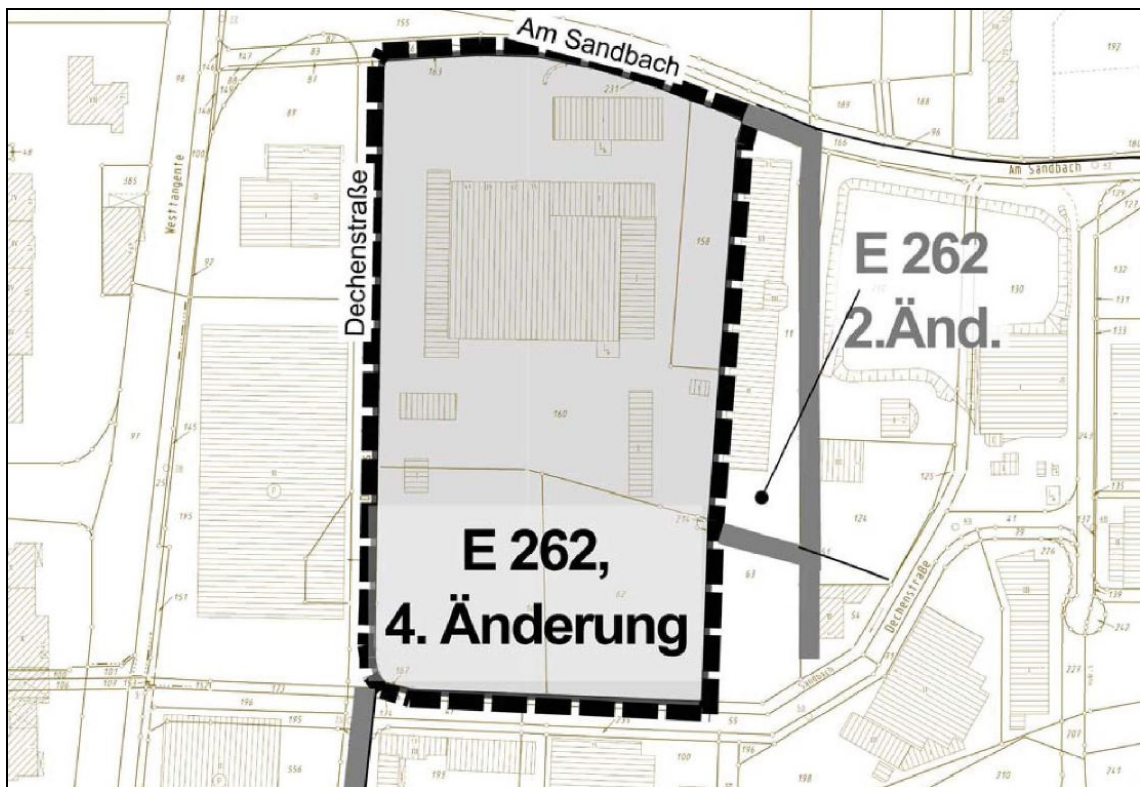
Die derzeitige Festsetzung als „Industriegebiet“ soll in die Festsetzung „Gewerbegebiet“ geändert werden. Dazu ist der bestehende Bebauungsplan E 262 im Zuge des 4. Änderungsverfahrens an die aktuellen Planungsziele anzupassen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Ratingen

© Geobasisdaten NRW

Abb. 2: Luftbild

© Google earth

Abb. 3: Derzeitige Darstellung im FNP**Abb. 4: Abgrenzung des Plangebietes**

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung ist das Plangebiet sowie das potentiell durch die Planung betroffene Umfeld.

Derzeit ist das Plangebiet durch gewerbliche Nutzungen im Norden und brachliegende, nicht genutzte Flächen mit Gehölzen im Süden gekennzeichnet. Die südliche Grenze des Plangebietes bildet der Sandbach.

Das Umfeld bilden die Dechenstraße im Westen und Süden. Im Osten schließen weitere Gewerbeflächen an. Die Straße „Am Sandbach“ bildet die nördliche Grenze des Plangebietes.

Das weitere Umfeld ist durch Gewerbe- und Industrieflächen sowie Wohnbauflächen gekennzeichnet.

Durch die Nutzung des Umfelds des Plangebietes und die angrenzenden Straßen bestehen Störwirkungen und Vorbelastungen, die die Nutzungsmöglichkeiten durch die Tierwelt einschränken.

5. Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingt

Die Herrichtung des Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen (z. B. Fledermäuse in Baumhöhlen/ -spalten).

Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, z. B. für Baustraßen oder Lagerplätze, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.

Anlagebedingt

Mit der Umsetzung von Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotop- und Habitatstrukturen am geplanten Standort der Wohnbebauung einher. Dies kann planungsrelevante Arten durch den Verlust von Habitat oder Lebensraum betreffen, zudem können Verluste von essentiellen Teilhabitaten (z. B. Winterquartiere oder Wanderrouten) und Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Kfz-Verkehre) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

6. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Festsetzung des derzeitigen „Industriegebiet“ als „Gewerbegebiet“ ist nicht mit Wirkfaktoren verbunden, die zu Auswirkungen auf planungsrelevante Arten führen könnten.

Relevante Wirkfaktoren entstehen erst dann, wenn im Plangebiet im Zuge eines Bauantrags/Abrissantrags Gebäude errichtet oder abgerissen werden oder wenn die Gehölzbestände im Zuge baulicher Maßnahmen gerodet werden.

Sollten daher in Zukunft im Plangebiet Bau- oder Abrissanträge gestellt werden, ist zu diesen eine Artenschutzprüfung zu erstellen, die die konkreten Wirkfaktoren und die damit verbundenen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten beurteilt.

7. Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von $8 \times 8 \text{ km} = 64 \text{ km}^2$.

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind $4 \times 4 = 16 \text{ km}^2$ groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier wesentlich kleineren Plangebiet auftreten.

Für das Messtischblatt 4706 (Düsseldorf), 2. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind folgende planungsrelevante Arten im FIS/LINFOS benannt (20.07.2016):

Tab. 1: Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 47062

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S, A.IV	G / -	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	S, A.IV	I / 3	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S, A.IV	- / -	Art vorhanden	G
Vögel				
Sperber (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	N / -	BV im MTB	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U↓
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	- / -	BV im MTB	G
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	B	2 / -	BV im MTB	S
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	S, Art. 4	3 / -	BV im MTB	U
Kuckuck (<i>Cuculus carorus</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U↓



Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	V / -	BV im MTB	G
Rauchschnäbel (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	BV im MTB	U
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	G
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	B, Art. 4	1 / V	BV im MTB	U↓
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	3 / -	BV im MTB	U
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	U
Uferschnäbel (<i>Riparia riparia</i>)	S, Art. 4	VS / V	BV im MTB	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	S	- / -	BV im MTB	G
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B, Art. 4	2 / 3	BV im MTB	G
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	B, A. I	Neo	BV im MTB	G
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	B, A. I	n. A.	BV im MTB	U↑
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	B	3 / 2	BV im MTB	U↓
Amphibien				
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	S, A. IV		Art vorhanden	U
Kleiner Wasserfrosch	S, A. IV		Art vorhanden	S

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie
 ** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen *** BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, + EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Im Bereich des Messtischblattquadranten sind Vorkommen von insgesamt 26 planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei einer gelben Ampel ungünstig bei Ampel rot ist der Erhaltungszustand unzureichend bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim @LINFOS hatte folgendes Ergebnis:

Im Bereich des Plangebietes und seines potentiell betroffenen Umfelds gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster.

8. Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 2 des Messtischblattes 4706 - Düsseldorf. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV Vorkommen von 26 planungsrelevanten Arten benannt.

Bei der Prüfung der Wirkfaktoren wurde festgestellt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes E 262 nicht mit Wirkfaktoren verbunden ist, die zu Betroffenheiten planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten führen könnten. Eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG ist damit auszuschließen.

Es ist sichergestellt, dass durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes E 262

- **keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),**
- **keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),**
- **keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG).**

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären (überall verbreiteten) Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 4. Änderung des B-Planes E 262 nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes führt.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDREITZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 24.07.2016).